



**FFG**

**Rechts- und Finanz-News**  
**zum 7. Forschungsrahmenprogramm**

**Jänner 2011**



## 1 **EILMELDUNG ! Konkrete Vereinfachungsmaßnahmen für Projekte des 7. Rahmenprogramm umgesetzt**

Die EU Kommission hat am 24. Januar 2011 drei Sofortmaßnahmen zur Vereinfachung der Durchführung von Projekten des 7. Rahmenprogrammes beschlossen.

Die drei konkreten Änderungen sind:

### **a. Abrechnung von Durchschnittspersonalkosten ohne Zertifikat möglich**

Die Erstattung durchschnittlicher Personalkosten, die durch die üblichen Buchhaltungssysteme der beteiligten Organisationen ermittelt werden ist nun möglich, sofern gewisse Kriterien (siehe Punkt 1.1) erfüllt sind. Sie sind auf alle Personalkosten, die in Projekten des 7. RP abgerechnet werden anwendbar – die Re-kalkulation bereits eingereichter Kostenabrechnungen (Form C) ist nicht erlaubt. Die neuen Vorgaben werden von der Kommission bei allen laufenden sowie zukünftigen „Second level Audits“ zur Anwendung kommen.

Die Erstellung eines Durchschnittspersonalkostenzertifikates (CoMAv) ist für die Abrechnung von Durchschnittssätzen nicht mehr vonnöten.

### **b. Abrechnung von Pauschalen für KMU-EigentümerInnen nun möglich**

Personen ohne Gehalt, wie zB. KMU-EigentümerInnen, GeschäftsführerInnen oder auch selbstständig Tätige, können nun ihre angefallenen Projektstunden mit Pauschalsätzen abrechnen. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den Personalkostensätzen der Marie Curie Maßnahmen (Spezifisches Programm *People*)(siehe Punkt 1.2).

Die Kommissionsentscheidung ist für alle Grant Agreements, auch für bereits unterzeichnete, gültig. KMU-EigentümerInnen können ab nun keine Durchschnittspersonalkostenzertifikate (CoMAv) mehr einreichen. Sofern Sie aber bereits im Besitz eines geltenden CoMAv sind, besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der weiteren Anwendung des CoMAv oder der Verwendung der Pauschalen aus dem Spezifischen Programm *People*.

### **c. Einrichtung des „Research Clearing Committees“**

Die EU Kommission wird eine interne Lenkungsgruppe aus hochrangigen Beamten aller am 7. Rahmenprogramm beteiligten Kommissionsdienststellen und Agenturen einrichten, die für die Ausräumung von Unstimmigkeiten bei der Anwendung der für die Forschungsförderung geltenden Vorschriften zuständig sein wird.

Den Text der Kommissionsentscheidung sowie die Pressemeldung der Kommission finden Sie unter den Downloads auf unserer Webseite <http://rp7.ffg.at/simplification>.

### 1.1 **ad a) Abrechnung von Durchschnittspersonalkosten**

Die neuen Kriterien zur Abrechnung von Durchschnittspersonalkosten finden sich im geänderten Artikel II.14.1 des Annex II Grant Agreement (zu finden unter [http://rp7.ffg.at/upload/medialibrary/Annex\\_II\\_2011\\_01\\_24\\_V6.pdf](http://rp7.ffg.at/upload/medialibrary/Annex_II_2011_01_24_V6.pdf) ab S. 15, geänderter Text auf S. 16 nach Ziffer g)).

Alle in (a)-(d) genannten Vorgaben müssen erfüllt sein, um Durchschnittspersonalkosten abrechnen zu können:

- (a) Die Methode der Berechnung der Durchschnittspersonalkosten muss mit dem üblichen Buchhaltungssystem des Zuwendungsempfängers übereinstimmen und einheitlich auf alle Projekte im 7. Rahmenprogramm angewendet werden.
- (b) Die Methode muss auf tatsächlichen Kosten basieren, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Büchern festgehalten sind (nicht auf geschätzten oder budgetierten Kosten!).
- (c) Die Methode muss die Herausrechnung aller nicht-erstattungs-fähigen Kosten sowie jener Kosten ermöglichen, die unter anderen Kostenkategorien abgerechnet werden (Doppelverrechnung ist verboten!).
- (d) Die Zahl der produktiven Stunden, mit denen die Durchschnittssätze berechnet werden (Teiler), muss den üblichen Managementprinzipien des Zuwendungsempfängers entsprechen sowie die tatsächlichen Arbeitsstandards – im Einklang mit nationalen Vorgaben – widerspiegeln sowie auf prüffähigen Daten beruhen.

Personalkosten, die basierend auf den oben erwähnten Kriterien ermittelt und in einem Projekt des 7. Rahmenprogramm abgerechnet werden, dürfen nicht signifikant von den tatsächlichen Kosten abweichen (derzeit gibt es noch keine Aussagen der EU Kommission, ab wann eine Abweichung als „signifikant“ anzusehen ist).

### **Beispiel:**

Eine Kategorie von ForscherInnen in einer Organisation (zB. A-ForscherInnen) beinhaltet 2 Forscher, Forscher 1 mit einem Gehalt von EUR 48.000 und Forscher 2 mit einem Gehalt von EUR 36.000. Die Gesamtkosten der Kategorie belaufen sich daher EUR 84.000, die produktiven Stunden betragen in diesem Fall zB. 3400 Stunden (1700\*2). Der durchschnittliche Stundensatz der Kategorie beträgt daher **EUR 24,71** (84.000/3400).

Sofern die Organisation an einem EU-Projekt teilnimmt und A-Forscher einsetzt, kann die Organisation immer EUR 24,71 für eine Stunde abrechnen, unabhängig davon ob Forscher 1 oder Forscher 2 die Projektaufgaben tatsächlich ausführt.

## **1.2 ad b) Pauschalen für KMU-EigentümerInnen ohne Gehalt**

Die Höhe des Pauschalsatzes, den KMU-EigentümerInnen ohne Gehalt nun verrechnen dürfen, richtet sich nach den Personalkostensätzen der Marie Curie Maßnahmen (Spezifisches Programm *People*). Es werden dabei die Erstattungssätze des Arbeitsprogrammes jenes Jahres herangezogen, in welchem der betreffende Call publiziert wurde.

Das aktuelle *People* Arbeitsprogramm finden Sie unter einer derzeit offenen Ausschreibung unter [http://rp7.ffg.at/menschen\\_ausschreibungen](http://rp7.ffg.at/menschen_ausschreibungen), ältere unter einem Call des jeweiligen Jahres unter [http://rp7.ffg.at/menschen\\_ausschreibungen\\_archiv](http://rp7.ffg.at/menschen_ausschreibungen_archiv).

Die Formel in Art. II.14.1 GA zur Berechnung der Pauschalrate für KMU-EigentümerInnen ohne Gehalt lautet:

{*Annual living allowance* der entsprechenden ForscherInnenkategorie aus jenem *People* Arbeitsprogramm des Jahres in dem der Call publiziert wurde / Standardzahl der Jahresproduktivstunden} multipliziert mit {Länderkorrekturkoeffizient desselben Arbeitsprogrammes / 100}

Die Standardzahl der Jahresproduktivstunden belaufen sich auf 1575 Stunden.  
**Achtung:** es können in einem EU-Projekt pro Jahr nicht mehr Stunden als diese Anzahl abgerechnet werden.

### **Beispiel:**

Eine österreichische KMU-Eigentümerin ohne Gehalt, deren Organisation alle Kriterien des Annex II.15.2 GA erfüllt und daher 60% als Pauschale für die indirekten Kosten verrechnen darf, nimmt an einem Forschungsprojekt teil, das in einem im Jahre 2009 veröffentlichten Call eingereicht wurde.

- Die KMU-Eigentümerin hat zum Zeitpunkt der Deadline des Calls 4 Jahre Erfahrung
- 2011 arbeitet sie 800 Stunden für das Projekt
- Es fallen 2011 EUR 3.000 *other direct costs* für *RTD activities* (travel costs) an

Während der Vertragsverhandlungen kalkuliert sie die Personalkosten nach der Formel in Art. II.14.1 GA und trägt diese in die Tabelle unter *lumps sums/flat rates* ein.

### **1. Abrechnungsperiode:**

Am Ende der ersten Abrechnungsperiode (zB. Jänner 2011 – Dezember 2011) wendet sie die Formel auf die tatsächlichen, für das Projekt aufgewendeten Stunden in diesem Jahr an. Das Gehalt aus dem Arbeitsprogramm 2009 von *People* für eine/n ForscherIn mit 4 Jahren Erfahrung, beläuft sich auf 54.300 EUR/Jahr. Sie hat 800 Stunden auf das Projekt gearbeitet.

$$54.300 / 1575 = 34,476 * 102,2 \text{ (Länderkorrekturkoeffizient für Österreich) } / 100 = \mathbf{35,234 \text{ EUR/hour}}$$

#### Personalkosten:

$$750 \text{ Std. } RTD \text{ activities} * \text{EUR } 35,234 = \text{EUR } 26.425,5$$

$$50 \text{ Std. } Management \text{ activities} * \text{EUR } 35,234 = \text{EUR } 1.761,7$$

$$\text{Total direct costs } RTD \text{ activities} = \text{EUR } 26.425,5 + 3000 = \text{EUR } 29.425,5$$

$$\text{Total indirect costs } RTD \text{ activities} = \text{EUR } 29.425,5 * 60\% = \underline{\text{EUR } 17.655,0}$$

$$\text{Total costs } RTD \text{ activities:} \text{EUR } 47.080,5$$

$$\text{EU funding} = \text{EUR } 47.080,5 * 75\% = \mathbf{\text{EUR } 35.310,38}$$

$$\text{Total direct costs } Management \text{ activities} = \text{EUR } 1.761,7$$

$$\text{Total indirect costs } Management \text{ activities} = \text{EUR } 1.761,7 * 60\% = \underline{\text{EUR } 1.057,0}$$

$$\text{Total costs } Management \text{ activities} = \text{EUR } 2.818,7$$

$$\text{EU funding} = \text{EUR } 2.818,7 * 100\% = \mathbf{\text{EUR } 2.818,7}$$

$$\mathbf{\text{TOTAL EU funding für 2011} = \text{EUR } 35.310,38 + \text{EUR } 2.818,7 = \text{EUR } 38.129,08}$$

Detaillierte Informationen finden Sie auch in den Erläuterungen der Kommission zur Anwendung der Änderungen der Eligibility criteria, die Sie unter den Downloads auf unserer Webseite <http://rp7.ffg.at/simplification> finden können.

## 2 Update des Annex II des Grant Agreement

Um die unter Punkt 1 genannten Vereinfachungen umsetzen zu können, wurde ein neuer Annex II des Grant Agreement veröffentlicht.

Die aktuelle Version des Annex II des Grant Agreement finden Sie unter [http://rp7.ffg.at/upload/medialibrary/Annex\\_II\\_2011\\_01\\_24\\_V6.pdf](http://rp7.ffg.at/upload/medialibrary/Annex_II_2011_01_24_V6.pdf).

Das gesamte Grant Agreement sowie alle aktuellen Leitfäden finden Sie unter <http://rp7.ffg.at/dokumente>.

## 3 Update der Fragen und Antworten des Research Enquiry Service auf RP7 Homepage

Die vom Referat für Rechts- und Finanzfragen zum 7. Rahmenprogramm gesammelten FAQ der österreichischen Forschungscommunity stehen Ihnen unter [http://rp7.ffg.at/rp7\\_faq](http://rp7.ffg.at/rp7_faq) zum Download zur Verfügung.

Das Dokument wurde unlängst aktualisiert und umfasst neben den neuesten Rechts- und Finanzfragen der österreichischen Forschungscommunity nun auch Fragen, die uns von den dänischen und schweizerischen Kontaktstellen für Recht und Finanzen im 7. Rahmenprogramm zur Verfügung gestellt wurden.

## 4 Neue Leitfäden zum 7. Forschungsrahmenprogramm

Die Europäische Kommission hat folgende neue Leitfäden veröffentlicht:

- **„Guide to Intellectual Property Rules for FP7 projects“**  
Version Jänner 2011
- **„Checklist for a Consortium Agreement for FP7 projects“**  
Version Jänner 2011

In den neuen Leitfäden wurden vor allem die Änderungen durch das Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon eingearbeitet.

Die neuen Leitfäden finden Sie unter „Leitfäden“ im Downloadbereich unter: <http://rp7.ffg.at/dokumente>.

## 5 Update des Participant Portal – Version 2.3.0 nun online

Die neue Version des Participant Portal, die nun seit Dezember 2010 online ist, beinhaltet eine weitere Funktion für Benachrichtigungen – den Tab *MyNotifications* und eine dazugehörige Notification Inbox.

Neben der Notification-Funktion via Email wird es nun möglich sein die Notifications direkt im Participant Portal zu lesen. Auch eine klassische Forum-Funktion mit Moderatoren und Diskussionsthemen wurde implementiert.

Informationen zum Participant Portal, zu den Neuerungen sowie die Leitfäden zum Portal finden Sie auf unserer Homepage unter [http://rp7.ffg.at/rp7\\_participant\\_portal](http://rp7.ffg.at/rp7_participant_portal).

### **Bei Fragen zu finanziellen und rechtlichen Belangen des 7. RP kontaktieren Sie bitte:**

Mag. Martin Baumgartner  
Nationale Kontaktstelle für Rechts- und  
Finanzangelegenheiten im EU-  
Rahmenprogramm  
eMail: [martin.baumgartner@ffg.at](mailto:martin.baumgartner@ffg.at)  
Telefon: 057755-4008

Mag. Carla Chibidziura  
Expertin für Rechts- und  
Finanzangelegenheiten im EU-  
Rahmenprogramm  
eMail: [carla.chibidziura@ffg.at](mailto:carla.chibidziura@ffg.at)  
Telefon: 057755-4009